



Gemeinde- und  
Städtebund  
Rheinland-Pfalz

# Neustrukturierung der Holzvermarktung

Dr. Stefan Meiborg, Dr. Thomas Rätz, Dr. Stefan Schaefer



# Bundeskartellamt

## Ursachen

- Beschwerden der Sägeindustrie: fehlender Wettbewerb am Holzmarkt; Staat verkauft Holz für Kommunen und Private.
- Beschwerden privater Forstdienstleister: fehlender Marktzugang bzw. fairer Wettbewerb; Staat verlangt keine kostendeckenden Entgelte für seine Dienstleistungen.
- Das heißt:
  - Es geht um staatliche Dienstleistungen für Kommunen und Private. Staatliche Forstverwaltungen stehen im Focus.
  - Nur die Bundesländer mit Gemeinschaftsforstorganisation sind betroffen: Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen.



## Bundeskartellamt

- 2003: Verfahrensbeginn (!)
- 2007: Abschluss eines ersten Kartellverfahrens in Rheinland-Pfalz durch Verpflichtungszusage des Landes. Unterstützung und Förderung von fünf Pilotprojekten einer eigenständigen Holzvermarktung im Privatwald (Prüm, Bitburg, Daun, Westerwald-Sieg, Pfalz).
- 2015: Untersagungsverfügung gegen das Land Baden-Württemberg. Holzvermarktung, aber auch alle vorgelagerten Tätigkeiten (staatl. Revierdienst, jährliche Wirtschaftsplanung, forstfachliche Leitung) für kommunale und private Forstbetriebe über 100 ha werden dem Land untersagt. Ziel der strukturellen Trennung.



## Rechtsstreit

- OLG Düsseldorf, 15.03.2017: Klage des Landes Baden-Württemberg wird abgewiesen; Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes umfassend bestätigt.
- BGH: Mündliche Verhandlung am 10.04.2018: Nicht die Holzvermarktung, nur die vorgelagerten Tätigkeiten sind strittig. Handelt es sich um unternehmerische Tätigkeiten?

Hintergrund: § 46 Bundeswaldgesetz (Januar 2017)

- Vorgelagerte Tätigkeiten, die auch im öffentlichen Interesse liegen, werden vom Wettbewerbsrecht freigestellt.
- War der nationale Gesetzgeber zu einer derartigen Regelung überhaupt berechtigt? Im Einzelfall: Ist deutsches oder europäisches Kartellrecht anwendbar?



## Konsequenzen/Kommunikation

1. Ursächlich für die Veränderungen sind die Aktivitäten des Bundeskartellamtes. Weder das Land noch der GStB haben Veränderungen angestrebt – im Gegenteil!
2. Veränderungen im Bereich der Holzvermarktung sind unvermeidlich. Bei der waldbesitzartenübergreifenden Vermarktung handelt es sich um ein Vertriebskartell mit der Festlegung von Preisen und damit um einen objektiven Kartellrechtsverstoß.
3. Das Land hat im Oktober 2017 entschieden, die gemeinsame Holzvermarktung zum 01.01.2019 zu beenden. Ein förmliches Verfahren des Bundeskartellamtes sowie etwaige Schadensersatzansprüche sollen vermieden werden. Auch die Ortsgemeinden sind Kartellanten!
4. Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung als gem. Leitlinie.



## Eckpunkte-Papier (Okt. 2017)

- Trennung der Prozesse „Waldpflege/Holzbereitstellung“ einerseits und „Holzvermarktung“ andererseits. Die derzeitigen Revierstrukturen bleiben unverändert.
- Bildung von (jetzt noch) fünf kommunalen Holzvermarktungsorganisationen, selbstständig und unabhängig. Forderung des Bundeskartellamtes („kartellrechtliche Spürbarkeitsgrenze“ von einem Marktanteil bis 15 %).
- Kommunale und private Holzvermarktungsorganisationen können jeweils sowohl kommunales als auch privates Holz vermarkten.
- Änderung des LWaldG und des LFAG.



# Vorschlag für fünf Regionen

Vorschlag für fünf kommunale  
Holzvermarktungsregionen  
Stand: 05.12.2017





# Herausforderungen

1. Lösungen, die bei Bedarf (BGH-Rechtsprechung) auf die vorgelagerten Tätigkeiten erweitert werden können.
2. Ortsgemeinden sind auf die Einnahmen aus dem Wald angewiesen. Wettbewerbsrechtlich zulässige, vor allem aber auch wirtschaftlich erfolgreiche Zukunftslösungen sind nötig.
3. Gemeinsames, solidarisches Handeln der Ortsgemeinden.
  - Bündelung des Holzangebotes ist zwingend. Einem kleinstrukturierten Waldbesitz stehen Großbetriebe der Holzindustrie gegenüber (Bedarf Großsägewerke: 1.000 – 3.000 Festmeter pro Tag).
  - Interesse privater Unternehmen an den „Rosinen aus dem kommunalen Kuchen“.



## Botschaften

Ruhe bewahren! Keine übereilten Entscheidungen.

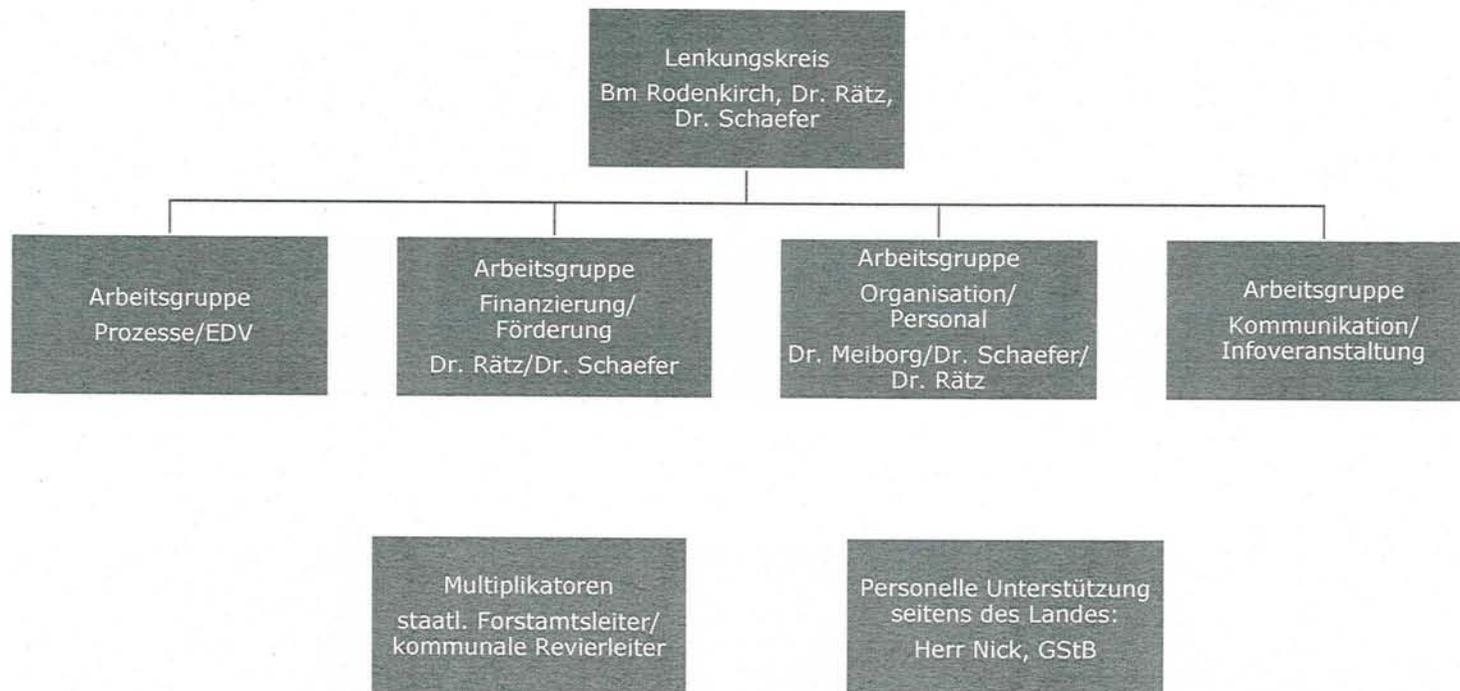
Solidarität! Keine „schrotschussartigen“ Strukturen.

Das Waldeigentum und die Entscheidungsbefugnisse der Ortsgemeinden bez. der Waldbewirtschaftung bleiben unangetastet. Es geht lediglich um die Holzvermarktung.

Der Brennholzverkauf an nicht-gewerbliche Endverbraucher erfolgt unverändert vor Ort.



# Arbeitsstruktur





# Kommunale Vermarktungsorganisationen

- Rechtsform: GmbH (präferiert)
- Gesellschafter:
  - Verbandsgemeinden  
Aufgabenerfüllung: Rechtsgedanke des § 68 Abs. 5 GemO
  - Verbandsfreie Gemeinden und Städte (unmittelbar)
- Vorteile:
  - Einbindung vorhandener Infrastruktureinrichtungen
  - Begrenzung der Haftung
  - Vergaberecht (eigene Vergaben) und Inhouse-Geschäfte
  - Gesellschafterwechsel nach Satzungsrecht



# Kommunale Vermarktungsorganisationen

- Regelungen des GmbH-Vertrages (Anforderungen der GemO):
- Sicherstellung überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO,
- Sicherung der Einflussnahme der Verbandsgemeinden/ Gemeinden in einem entsprechenden Überwachungsorgan gem. § 87 Abs. 1 Nr. 3 GemO,
- Recht auf Bestellung des Geschäftsführers und Weisungsbefugnis an die/den Geschäftsführer,
- Ausschluss von Verpflichtungen, die die Finanzkraft der Gemeinden übersteigen bzw. den Ausschluss von finanziellen, nicht übersehbaren Risiken sowie
- Regelung von Höchstgrenzen resp. die Einschränkung von Nachschusspflichten.



# Kommunale Vermarktungsorganisationen

- Anschubfinanzierung: In erster Linie über kommunalen Finanzausgleich
- Die heutige „individuelle Kostenfreiheit“ des staatlichen Forstamtes, der Holzvermarktung und der Forsteinrichtung werden über eine zweckgebundene Finanzausweisung an Landesforsten in Höhe von 17 Mio. € gewährleistet. Da die Kommunen die Holzvermarktung künftig selbst übernehmen, müssen ihnen auch die anteiligen Mittel zur Verfügung stehen.
- Beihilferechtliche Zulässigkeit (?)



# Kommunale Vermarktungsorganisationen

- Personalbedarf; Anforderungen
- Personal von Landesforsten; Beurlaubung; Rückkehroption
- Raum- und Sachausstattung
- Standorte



## Zeitlicher Ablauf - Planung

- März 2018: Vorlage der ausgearbeiteten Neukonzeption
- April 2018: Regionalveranstaltungen
- danach:
  - Beratung in den kommunalen Gremien
  - Gremienbeschlüsse über die Beteiligung
  - Formelle Gründung der GmbH's
  - Personelle und sachliche Ausstattung
  - Vorbereitung des operativen Betriebs



## Angebote privater Organisationen

- Vermarktungs-GmbH's der Waldbauvereine/Forstbetriebsgemeinschaften (Prüm, Bitburg, Daun, Westerwald-Sieg, Pfalz)
- Private Forstbetriebe mit eigenem Fachpersonal
- Private Forstdienstleistungsbüros
- „Waldpacht“



## „Waldpacht“

- Gemeinde erhält festen Pachtzins, die Fruchtziehung wird auf den privaten Pächter übertragen. Holzeinschlag auf eigene Rechnung und gebündelt in mehrjährigem Abstand. Focus „Holznutzung“. Örtliche Präsenz?
- Investive Maßnahmen (Aufforstung, Jungbestandspflege, Wildschutz, Wegebau) verbleiben in der finanziellen Verantwortung der Gemeinde. Keine direkte Vergleichbarkeit mit jährlichen Wirtschaftsplänen seitens des Forstamtes.
- Private Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht. Interesse an den „Rosinen“. Solidarität und Flächendeckung gehen verloren.



## „Waldpacht“

- Verpachtung als letzte Stufe vor dem Verkauf. Gemeinde gibt ihre Steuerungsmöglichkeiten als Eigentümer weitgehend aus der Hand und überlässt die Nutzung der Potenziale dem Pächter.
- Waldpacht ist rechtlich zulässig. Anhängiger Rechtsstreit mit dem Land bez. der Revierdienstkosten.
- Im Regelfall vergaberechtlich relevanter Beschaffungsvorgang.
- Bundesweit ohne Relevanz, aber in Rheinland-Pfalz wachsendes Interesse in unsicheren Zeiten. Ablehnende Haltung des GStB.
- Herausforderung für den Dienstleister „Landesforsten“ flexibler zu agieren und Defizite im Gemeindewald zu reduzieren.



# Kommunalisierung der Revierleitung

- Wachsende Bedeutung in Gemeindewaldschwerpunkten. Zahlreiche Vorteile (weitere Tätigkeitsfelder; 30 %ige Personalausgabenerstattung seitens des Landes; Angestellte)
- Teil der heutigen Gemeinschaftsforstorganisation, aber gleichzeitig eine Strategie, um von den Veränderungsprozessen im staatlichen Bereich unabhängiger zu werden.
- Klammer für gemeinsames, solidarisches Handeln vor Ort.
- Soweit staatliche Dienstleistungen künftig überhaupt noch zulässig sind, müssen sie diskriminierungsfrei im Wettbewerb erbracht werden. Umstellung von der indirekten auf die direkte Förderung. Staatliche Dienstleistungen werden teurer.
- Regionale Kooperationen über Zweckverbände oder Anstalten. Bildung kommunaler „Forstämter“?





# Neustrukturierung der Holzvermarktung

GStB

Die gemeinsame Holzvermarktung von staatlichem und nichtstaatlichem Waldbesitz in Rheinland-Pfalz wird zum 1. Januar 2019 grundsätzlich aufgegeben und damit in Zukunft voneinander getrennt. Die vor diesem Hintergrund gemeinsam erarbeiteten zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung der Holzvermarktung wurden seitens des Umweltministeriums Mitte Oktober dem Bundeskartellamt vorgestellt und sind dort auf positive Resonanz gestoßen.

Es ist vorgesehen, dass der Holzverkauf außerhalb von Landesforsten Rheinland-Pfalz über fünf voneinander unabhängige kommunale Holzvermarktungsstellen, über die Landesfläche verteilt, dezentral in Rheinland-Pfalz organisiert wird. Diese Organisationen sollen zukünftig das Holzaufkommen der Gemeinden – mit Ausnahme des nichtgewerblichen Brennholzverkaufs an örtliche Kunden – und ggf. auch von interessierten Privatwaldbesitzern professionell vermarkten und für eine spürbare Wettbewerbsbelebung auf dem Holzmarkt sorgen.

In der weiteren Umsetzung wird nun die Initiative insbesondere des kommunalen Waldbesitzes gefördert sein. Landesforsten wird diesen Initiationsprozess der Umstrukturierung aktiv begleiten und unterstützen.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe hat inzwischen als Lenkungsgruppe ihre Arbeit fortgeführt, um eine Vielzahl von Fragen und Einzelheiten dieser komplexen und ambitionierten Aufgabe zu klären. Wichtige Themenfelder wie

- Prozesse und Arbeitsabläufe einschließlich der nötigen EDV,
- Finanzierung sowie Beihilferecht und
- Organisation der neuen Holzvermarktungsstellen und Personalfragen

sollen nun zügig und gründlich in eigens gebildeten Arbeitsgruppen bearbeitet werden. Landesforsten stellt hierfür kundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Zudem wurden in den fünf Regionen folgende Ansprechpartner aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich benannt, die als Multiplikatoren der Umstellung der Holzvermarktung wirken.

Bis März 2018 wird die gemeinsame Lenkungsgruppe aus Gemeinde- und Städtebund, dem Waldbesitzerverband und dem Umweltministerium eine Konzeption der rheinland-pfälzischen nichtstaatlichen Holzvermarktung vorlegen, die die oben genannten Themenbereiche abdeckt. Im April 2018 sollen in allen fünf Regionen Informationsveranstaltungen durchgeführt werden, um die betroffenen nichtstaatlichen Waldbesitzer umfassend zu informieren. Die Termine werden in Kürze bekannt gegeben.

Region	Multiplikatoren	Kommunale Revierleiter
Pfalz	Stefan Asam Forstamt Annweiler Tel.: 06346 / 30 01 11 E-Mail: <a href="mailto:stefan.asam@wald-rlp.de">stefan.asam@wald-rlp.de</a>	Jochen Edinger Forstrevier Edenkoben Tel.: 06323 / 98 98 47 E-Mail: <a href="mailto:jochen.edinger@wald-rlp.de">jochen.edinger@wald-rlp.de</a>
Mosel-Saar	Helmut Lieser Forstamt Saarburg Tel.: 06581 / 92 63 0 E-Mail: <a href="mailto:helmut.lieser@wald-rlp.de">helmut.lieser@wald-rlp.de</a>	Guido Haag Gemeindewald Morbach Tel.: 06533 / 95 93 444 E-Mail: <a href="mailto:guido.haag@wald-rlp.de">guido.haag@wald-rlp.de</a>
Eifel	Bolko Haase Forstamt Ahrweiler Tel.: 02641 / 912 79 15 E-Mail: <a href="mailto:Bolko.Haase@wald-rlp.de">Bolko.Haase@wald-rlp.de</a>	Olmar Koch Stadtverwaltung Bitburg Forstrevier Bitburg Steinborn Tel.: 06561 / 48 13 E-Mail: <a href="mailto:forstrevier@bitburg.de">forstrevier@bitburg.de</a>
Westerwald-Taunus	Michael Weber Forstamt Rennerod Tel.: 02664 / 99 75 14 E-Mail: <a href="mailto:michael.weber@wald-rlp.de">michael.weber@wald-rlp.de</a>	Stefen Koch Forstrevier Montabaur-Ahrbach Tel.: 02602 / 99 95 83 0 E-Mail: <a href="mailto:Stefen.Koch@wald-rlp.de">Stefen.Koch@wald-rlp.de</a>
Hunsrück	Johannes Nass Forstamt Boppard Forstrevier Boppard II Tel.: 06742 / 80 18 18 E-Mail: <a href="mailto:johannes.nass@wald-rlp.de">johannes.nass@wald-rlp.de</a>	Florian Diehl Eigenbetrieb Stadtwald Ingelheim Forstrevier Emmersichstüte Tel.: 06764 / 90 82 60 E-Mail: <a href="mailto:Stadtwald-Ingelheim@T-Online.de">Stadtwald-Ingelheim@T-Online.de</a>
		Andreas Meyer Verbandsgemeinde Nastätten Forstrevier Nastätten Tel.: 06772 / 96 34 36 E-Mail: <a href="mailto:andreas.meyer@wald-rlp.de">andreas.meyer@wald-rlp.de</a>

# Unser Appell: Keine kleinteiligen Einzel- lösungen suchen

Bitte geben Sie uns, dem Gemeinde- und Städtebund, dem Umweltministerium und dem Waldbesitzerverband Zeit bis zum Frühjahr 2018, um zu tragfähigen, professionellen Ergebnissen zu gelangen.

Es besteht keine Notwendigkeit, bereits im Vorfeld kleinteilige Einzellösungen zu suchen, die hinsichtlich Förderungsmöglichkeiten und langfristiger Professionalität sicherlich die schlechtere Variante darstellen werden. Die bisherigen über Landesforsten professionisierteren Standards und Abläufe, die seit Jahren für

auf Seiten des Gemeinde- und Städtebundes

Andreas Nick  
Tel.: 06131 – 2398-120

zur Verfügung.



**Dr. Stefan Schaefer,**  
*Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz*

einen stetigen Holzfluss und verlässliche Einnahmen für die kommunalen Haushalte sorgen, sollen den waldbesitzenden Gemeinden auch in Zukunft zur Verfügung stehen.  
Der vorgesehene Zeitplan wird den Waldbesitzern genügend Zeit lassen, um wohlabgewogen die richtigen Entscheidungen über die zukünftige Holzvermarktung zu treffen.  
Als Ansprechpartner für Fragen stehen Ihnen darüber hinaus

auf Seiten des Ministeriums  
für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Friederike Ahlmeier  
Tel.: 06131 – 16-5957



**Dr. Stefan Göbel,**  
*Ministerium für Umwelt, Energie,  
Ernährung und Forsten*

## Vorschlag für fünf kommunale Holzver- marktungsregionen

Die nebenstehende Karte zeigt einen Vorschlag für fünf kommunale Holzvermarktungsregionen, der von Vertretern des Umweltministeriums, des Gemeinde- und Städtebundes sowie des Waldbesitzerverbandes erarbeitet worden ist. Der Vorschlag ist darauf ausgerichtet, einen möglichst reibungslosen Übergang auf die neuen Holzvermarktungsstrukturen zu erreichen. Dies liegt im Interesse aller Beteiligten.

- Für die Abgrenzung der Holzvermarktungsregionen sind folgende Kriterien maßgeblich:
- Die Anzahl orientiert sich an den wettbewerbserrechtlichen Vorstellungen des Bundeskartellamtes.
  - Jede Holzvermarktungsregion vermarktet in etwa

die gleichen Holzmenngen (ohne Brennholz an private Endverbraucher).

- Bestehende Vermarktungs- und Käuferstrukturen werden berücksichtigt.
- Die Grenzen der Holzvermarktungsregionen durchschneiden nicht das Gebiet einer Verbandsgemeinde.
- Die Grenzen der Holzvermarktungsregionen decken sich – soweit in diesem Rahmen möglich – mit den Forstamtsgrenzen.

Die Bezeichnung der Holzvermarktungsregionen ist vorläufig („Arbeitsittel“), hierüber entscheiden die einzelnen Organisationen zu einem späteren Zeitpunkt eigenständig.